

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Postfach
3001 Bern

Bern, 9. April 20

Vernehmlassung zu den Verordnungen des FMG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis 25. März 2020 zu der Revision der Verordnungen zum FMG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht war.

Zu Art. 37 E-FDV

Mit der Sitz- oder Niederlassungspflicht der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten schafft die Verordnung die Grundlage dafür, dass die Schlichtungsstelle die Verfahren mit Anbieterinnen von Mehrwertdiensten effektiv durchführen und insbesondere auch die Durchsetzung von Gebührenforderungen auf dem Betreibungsweg vornehmen kann. Heute verweigern etliche Anbieterinnen von Mehrwertdiensten mit Sitz im Ausland ihre Mitwirkungspflicht bei Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle und kommen auch der Zahlungsaufforderung nicht nach. Dies führt zu Debitorenverlusten, welche letztendlich von den anderen Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, welche Verfahren vor der Schlichtungsstelle hatten, übernommen werden müssen. Die Schlichtungsstelle begrüsst somit die Einführung einer generellen Sitz- oder Niederlassungspflicht von Anbieterinnen von Mehrwertdiensten in der Schweiz.

Zur Preistransparenz und Schutz von Minderjährigen

Die Schlichtungsstelle begrüsst weiter die Vorschriften zur Preistransparenz sowohl im Bereich von Roaming wie auch bei den Mehrwertdiensten. Positiv zu bewerten ist auch die Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste für Kundinnen und Kunden oder Hauptnutzerinnen und Hauptnutzer unter 16 Jahren und die Entsperrung einzelner Dienste (ohne pornographische und erotische Inhalte) nur mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person (Art. 41 E-FDV). In der Vergangenheit stellte die Schlichtungsstelle in Einzelfällen fest, dass die Sperrsets für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer nicht immer funktionierten oder korrekt eingerichtet wurden. Eine verschärfte und klare Festlegung der Verpflichtungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten in diesem Bereich ist somit zu begrüssen.

Zu Art. 38 Abs. 3^{bis} E-FDV

Mit der Verpflichtung zur Angabe der Identität und Adresse der Anbieterin von Mehrwertdiensten auf der Rechnung der Anbieterin von Fernmeldediensten wird sichergestellt, dass Kundinnen und Kunden wie auch die Schlichtungsstelle die notwendigen Angaben, welche nicht über die Kurznummern oder die Adressierungselemente des Nummerierungsplans E. 164 erhältlich sind, für die Durchführung von Schlichtungsverfahren erhält. Die Erfahrung der Schlichtungsstelle zeigt, dass diese Anbieterinnen oftmals nicht selber die Mehrwertdienste anbieten, sondern lediglich als technische Plattform oder Intermediär mit Abrechnungsfunktion dienen. Mit diesen Anbieterinnen dürfen keine Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Damit Art. 38 Abs. 3^{bis} E-FDV in der Praxis auch effektiv angewendet und durchgesetzt werden kann, sollte zwingend die Fiktion gemäss des bestehenden Art. 36 Abs. 3^{bis} FDV auch für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E. 164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten. Die heute geltende Fiktion, wonach Inhaberinnen und Inhaber von Nummern des Nummerierungsplans E. 164 oder Kurznummern auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten, gelten, sollte demnach ausgedehnt werden. Nur so ist es künftig möglich, sämtliche Anbieterinnen von Mehrwertdiensten zu erfassen.

Vorschlag zur Ergänzung von Art. 36 Abs. 3^{bis} FDV:

Inhaberinnen und Inhaber von Nummern nach den Abs. 2 und 3 sowie Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E. 164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten.

Zu Art. 48 FDV

Auf der bestehenden Gesetzesgrundlage darf die Schlichtungsstelle Telekommunikation heute lediglich Fallstatistiken ohne Nennung der Anbieternamen veröffentlichen. Der Zugang zu den Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen kann jedoch bereits heute über ein Einsichtsgesuch nach Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ, SR 152.3) bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2019 (A-1732/2018) ist die Schlichtungsstelle dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes unterstellt und hat grundsätzlich auf Begehren hin und nach Abwägung der gegenseitigen Interessen die verlangten

Statistiken mit Namensnennung herauszugeben. Mit der nun vorgeschlagenen Regelung wird es der Schlichtungsstelle ermöglicht, nicht nur auf Gesuch hin, sondern allgemein proaktiv für die Öffentlichkeit entsprechende Statistiken zu publizieren. Die Schlichtungsstelle begrüsst diese Änderung im Sinne der weiteren Erhöhung der Transparenz ihrer Tätigkeit für die Öffentlichkeit. Die Veröffentlichung der Statistiken aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbieterinnen kommt nicht nur Anliegen des Konsumentenschutzes entgegen, sondern auch der Schlichtungsstelle selber, welche damit der Öffentlichkeit ihre Tätigkeit besser vermitteln kann.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Argumente danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Schlichtungsstelle Telekommunikation

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann